

## 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 151 bis 157 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 06.12.2005 (Amtsblatt LK M-Q Nr. 46/2005) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in ihrem Verbandsgebiet (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

### § 1

1. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  2. In Gebieten mit Trennverfahren erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von sonstigem Wasser (z.B. Kühlwasser oder Grundwasser) ist gesondert zu beantragen. Die Einleitstelle wird vom AZV vorgegeben, die Messeinrichtung zur Feststellung der Einleitmenge hat der Grundstückseigentümer zu installieren.
2. Der § 4 Abs. 5 wird wie folgt präzisiert:
  5. Der Revisionsschacht auf dem Grundstück wird durch den AZV entsprechend der Tiefenlage des vorhandenen Hauptsammlers bis zu einer Tiefe von ca. 1,50 m unter Oberkante der Straße, in der der Kanal verlegt wird, errichtet. Wird die Entwässerung tiefer gelegener Gebäudeteile gewünscht, besteht die Möglichkeit
    - durch den Grundstückseigentümer eine geeignete Hebeanlage einzusetzen, bzw.
    - das Setzen des Revisionsschachtes in größerer Tiefe, soweit es die technischen Voraussetzungen (Tiefenlage des Hauptsammlers) zulassen, wobei die dadurch entstehenden Mehrkosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen sind. Auch sind die Folgekosten bei späteren Reparaturen, Auswechslungen oder Veränderungen des Grundstücksanschlusses hinsichtlich der Mehrtiefe ab 1,50 m durch den Grundstückseigentümer zu tragen.
3. In § 9 Abs. 1 wird der Begriff Schmutzwasserentsorgung durch den Begriff Schmutzwasserbeseitigung ersetzt.
4. Der § 15 erhält folgende Fassung:

### §15

#### **Benutzungszwang und Regelungen zu Größe und Anlage der Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des AZV liegenden Grundstücks ist verpflichtet, **den gesamten** auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm aus Grundstücks-/ Kleinkläranlagen und mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen unter Einhaltung der Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, und das gesamte anfallende Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem AZV zu übergeben (Benutzungszwang).
2. Für Klärschlamm, der gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis in der Kleinkläranlage einer weiteren Behandlung unterzogen wird (Rotteverfahren, Kompostierung) ist dem AZV nur der Nachweis über den Verbleib des aufbereiteten Klärschlammes zu übergeben.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Vorbehandlungsanlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261 und EN 12566 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
  4. Die Größe der abflusslosen Sammelgruben richtet sich nach der Anzahl der Einwohner auf dem Grundstück zum Zeitpunkt der Errichtung und dem Abfuhrplan des AZV. Sie sind so zu errichten, dass sie dauerhaft dicht sind. Der AZV kann Dichtigkeitsprüfungen verlangen. Die Undichtigkeit wird unterstellt, wenn die Differenz zwischen entnommener Trinkwassermenge und abgefahrener Fäkalabwassermenge größer 30 v. H. ist. In diesem Fall wird die Abwasserabgabe für Kleininleiter festgesetzt und erhoben.
  5. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Die Entnahmeöffnung für den Fäkalschlamm bzw. das Fäkalabwasser muss frei zugänglich sein und eine Mindestgröße von 300 mm haben.
  6. Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.
5. Im § 16 erhalten die Abs 4 und 7 folgende Fassung:
- 4 Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer den Zugang zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
  - 7, Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Merseburg (Gebührensatzung) geregelt. Die Abwasserabgabe ist in der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe geregelt.
6. Der § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung.

## **§ 27** **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 2 die Einleitung von sonstigem Wasser nicht beantragt oder nicht die vorgegebene Einleitstelle benutzt,
  - b) § 4 (5) den Revisions- und Vakuumschacht auf seinem Grundstück nicht errichten lässt;
  - c) § 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  - d) § 8 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  - e) § 11 Abs. 1 bis 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und/oder betreibt
  - f) § 12 die Anlage anders als im genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
  - g) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - h) § 13 den Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - i) § 14 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - j) §§ 15 und 16 die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht benutzt;
  - k) § 17 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

- l) § 20 die öffentliche Abwasseranlage benutzt oder betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- m) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- n) Anlage 2 die Einleitbedingungen nicht einhält.

7. In Anlage 2 werden die Abs. 3 und 12 wie folgt geändert:

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Für die Einleitung von Grund-, Drainage- oder unbelastetes Kühlwasser gelten die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen.

(12) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden. Sonstiges Wasser (Grund- und Dränagewasser) darf nur mit Genehmigung des Verbandes und in die vorgeschriebene öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Auf Verlangen des Verbandes ist ein Kontrollschacht einzubauen.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.11.2008 tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes in Kraft.

Merseburg, den 09.12.2010

Uta Sonnenkalb  
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-